

Beilage 3135

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 31. Juli 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: .

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über den Fi-
nanzausgleich zwischen Staat, Gemein-
den und Gemeindeverbänden (Finanz-
ausgleichsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
29. Juli 1952 unterbreite ich anliegend den vorbe-
zeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behand-
lung.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Senat mit
der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutacht-
liche Äußerung zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Ersten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzaus-
gleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeinde-
verbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung
vom 25. Oktober 1951 (GVBl. Seite 207).

§ 1

Artikel 13 des Gesetzes über den Finanzaus-
gleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeinde-
verbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung
vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — erhält fol-
gende Fassung:

„(1) Die Landkreise erhalten als Träger der
Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich
folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwoh-
ner des Landkreises 500 DM;
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Ein-
wohner des Landkreises 750 DM;
- c) für jeden weiteren Kilometer 900 DM.

Maßgebend ist die fortgeschriebene Bevölkerung
nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres,
in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an
die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Ein-
wohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Land-
straßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 600 DM
je Kilometer abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden
Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Land-
straßen II. Ordnung einen Zuschuß von 600 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die
Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder
Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, er-
halten je Kilometer einen Zuschuß von 1200 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast
für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemein-
den, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten
im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen
I. und II. Ordnung oder für die Gemeindeverbin-
dungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung
sind, Zuschüsse und Darlehen nach Maßgabe der
hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel.
Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordring-
lichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der
außergewöhnlichen Lage und den besonderen Auf-
gaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem
Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 11
Abs.3 gilt entsprechend.“

§ 2

Der Beitrag nach Artikel 15 des Finanzaus-
gleichsgesetzes wird für das Rechnungsjahr 1952
auf 21 Millionen DM begrenzt.

§ 3

Bei der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen
können Unterschiede zwischen den jeweils für die
Kalenderjahre 1949, 1950 und 1951 festgesetzten
Gewerbesteuermeßbeträgen und den aus dem Ist-
aufkommen ermittelten Meßbeträgen innerhalb der
nächsten drei Rechnungsjahre ausgeglichen werden.

Die B. Staatsministerien des Innern und der Fi-
nanzen bestimmen das Nähere.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung
vom 1. April 1952 an in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Artikel 13 FAG. regelt die Zuschüsse des Staates an die Träger der Straßenbaulast. § 1 des Entwurfs ändert in Artikel 13 Abs. 1 bis 4 FAG. zunächst die Beträge. Die Beträge, die je Kilometer als Zuschüsse in Betracht kommen, werden im Entwurf höher als in der bisherigen Regelung vorgesehen angesetzt. Sie waren aus dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) unverändert in das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Oktober 1951 übernommen worden. Die Preissteigerungen und die Lohnerhöhungen, die inzwischen eingetreten sind, rechtfertigen eine Erhöhung der Sätze.

Von den 142 bayerischen Landkreisen haben 98 weniger als 2 Kilometer Landstraßen II. Ordnung (auf je 1000 Einwohner) zu unterhalten; bei 44 Landkreisen liegt das Straßennetz II. Ordnung über diesem Kilometersatz. Die neue Staffelung ist darauf abgestellt, daß die Landkreise, die durch die Unterhaltung eines größeren Straßennetzes II. Ordnung stärker belastet sind, durch eine entsprechende Erhöhung des Satzes für den dritten und jeden weiteren Kilometer (je 1000 Einwohner) besser gestellt werden sollen.

Außerdem erscheint es angebracht, Satz 2 des Artikels 13 Abs. 1 zu ändern. Satz 2 a. a. O. schreibt vor, daß für die Berechnung der Zuschüsse die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung maßgebend ist. Die Statistik zeigt, daß die Bevölkerungsbewegung innerhalb der Landkreise verschieden ist. Seit der letzten Volkszählung hat die Zahl der Einwohner in 126 Landkreisen abgenommen; in 16 Landkreisen hat sie zugenommen.

Es beträgt der Überschuß
der Abgewanderten in den 126 Landkreisen 115 885 Personen,
der Zugezogenen in den 16 Landkreisen 12 722 Personen.

Beispiele:

A.

	Zahl der Einwohner		Unterschied zwischen Spalte 2 u. 3 Personen
	bei der letzten Volkszählung am 13. Sept. 1950	am 1. Januar 1952	
1	2	3	4
Fürstenfeldbruck	68 313	68 761	448
München	86 104	88 849	2 745
Starnberg	63 009	65 533	2 524
Burglengenfeld	42 019	42 358	339
Erlangen	25 500	26 309	809
Fürth	52 839	53 515	676
Nürnberg	43 593	44 077	484
Aschaffenburg	58 160	59 219	1 059
Obernburg	50 088	50 721	633
Augsburg	81 649	83 368	1 719

B.

	Zahl der Einwohner		Unterschied zwischen Spalte 2 u. 3 Personen
	bei der letzten Volkszählung am 13. Sept. 1950	am 1. Januar 1952	
1	2	3	4
Miesbach	75 063	73 316	1 747
Deggendorf	59 308	57 398	1 910
Eggenfelden	57 691	55 672	2 019
Passau	64 891	62 463	2 428
Pfarrkirchen	60 575	58 444	2 131
Vilsbiburg	45 531	43 731	1 800
Vilshofen	62 800	60 258	2 542
Parsberg	40 655	36 401	4 254
Gerolzhofen	44 336	42 683	1 653
Nördlingen	42 612	40 703	1 909

Die gegenwärtige Regelung berücksichtigt die Bevölkerungsbewegung nicht; die Bevölkerungszahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung wird der Berechnung der Zuschüsse auf eine Reihe von Jahren hinaus zugrunde gelegt. Dadurch können in Einzelfällen Härten entstehen.

Um Härten zu vermeiden, soll der Stichtag für die Berechnung der Einwohnerzahl möglichst zeitnahe festgesetzt werden. In dem Entwurf ist deshalb vorgesehen, daß die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend ist, in dem das Rechnungsjahr beginnt. Der gleiche Stichtag ist auch bereits für die Einreihung der Gemeinden in die Gemeindegrößengruppen, die Art. 12 FAG. (Polizeikostenzuschüsse) aufzählt, und für die Bemessung der Zuschüsse zu den kommunalen Gesundheitsämtern (Art. 14 FAG.) maßgebend (vgl. § 8 Abs. 1 i. F. FAGDV.).

In Art. 13 Abs. 5 werden nach dem Wort „Zuschüsse“ die Worte „und Darlehen“ eingefügt. Künftig sollen Beihilfen für den Straßenbau auch Gemeinden und Landkreise erhalten können, denen bisher wegen ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse verweigert werden mußten. Auch solchen Gemeinden bereitet es oft Schwierigkeiten, größere Straßenbauvorhaben durchzuführen; denn auch sie können sich vielfach die erforderlichen Darlehen nicht beschaffen. Nach dem Entwurf soll der Staat diesen Trägern der Straßenbaulast Darlehen geben können.

Die Unterschiede zwischen der geltenden Vorschrift und der Vorschrift des Entwurfs werden aus der Gegenüberstellung der beiden Fassungen ersichtlich:

Wortlaut des Art. 13
im geltenden
Finanzausgleichsgesetz

Wortlaut des Art. 13
nach § 1 des Entwurfs

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 550 DM;
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM;
- c) für jeden weiteren Kilometer 600 DM.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einw., die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 DM je Kilometer abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu un-

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM;
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 750 DM;
- c) für jeden weiteren Kilometer 900 DM.

Maßgebend ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einw., die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 600 DM je Kilometer abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 600 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu un-

Wortlaut des Art. 13
im geltenden
Finanzausgleichsgesetz

terhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 800 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Wortlaut des Art. 13
nach § 1 des Entwurfs

terhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1200 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse und Darlehen nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Beispiele

- a) Der Landkreis Regensburg hat ein Straßennetz von 232,32 km Landstraße II. Ordnung zu unterhalten; das sind bei einem Bevölkerungsstand von 84 002 Einwohnern $232,32 \text{ km} : 84 002 = 2,766 \text{ km je } 1000 \text{ Einwohner}$.

Der Landkreis erhält:

für den ersten Kilometer je 1000 Einw.	500.— DM,
„ „ zweiten „ „ 1000 „	750.— DM,
„ „ weiteren „ „ 1000 „	689,40 DM.
(0,766 × 900 DM)	

Somit treffen auf 1000 Einwohner: 1 939,40 DM.

Der Zuschuß beträgt daher für den

Landkreis $84 002 \times 1 939,40 \text{ DM} = 162 894.— \text{ DM.}$

Nach den bisherigen Kilometersätzen erhält der Landkreis einen Zuschuß von 110 009 DM. Nach der neuen Regelung erhält er 162 894 DM — 110 009 DM = 52 885 DM mehr; dies entspricht einer Steigerung um 48 v. H.

- b) Der Landkreis Neunburg vorm Wald hat ein Straßennetz von 88,69 km Landstraße II. Ordnung zu unterhalten; das sind bei einem Bevölkerungsstand von 18 939 Einwohnern $88,69 \text{ km} : 18,939 = 4,683 \text{ km je Einwohner}$.

Der Landkreis erhält:

für den ersten Kilometer je 1000 Einw.	500.— DM,
„ „ zweiten „ „ 1000 „	750.— DM,
„ „ weiteren „ „ 1000 „	2 414,70 DM.
(2,683 × 900 DM)	

Somit treffen auf 1000 Einwohner: 3 664,70 DM.

Der Zuschuß beträgt daher für den

Landkreis $18 939 \times 3 664,70 \text{ DM} = 69 406.— \text{ DM.}$

Nach den bisherigen Kilometersätzen erhält der Landkreis einen Straßenunterhaltungszuschuß von 46 586 DM. Nach der neuen Regelung erhält er 69 406 DM — 46 586 DM = 22 820 DM mehr; das entspricht einer Steigerung um 49 v. H.

Zu § 2

1. Der Ausgleich der Volksschullasten in der gegenwärtigen Form geht auf die Anpassungs- und Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen vom 4. Februar 1937 — GVBl. S. 13 — zurück. Durch die Realsteuerreform waren die Grundsteuer und die Gewerbesteuer auf die Gemeinden übertragen worden. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls, den das Land erlitt, wurden Anordnungen über den Finanzausgleich getroffen, die als „Bayerisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleich“ bezeichnet wurden (§ 1 Abs. II der Anpassungs- und Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen vom 4. Februar 1937 — GVBl. S. 13 —).

Nach Art. 4 Satz 1 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleich in der Fassung des § 2 der Zweiten Anpassungs- und Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen (2. AnpÜberIVRealStG.) vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 219) hatten die Kreise zum Aufwand des Landes für die persönlichen Volksschullasten einen Beitrag von 35 Mill. RM für jedes Rechnungsjahr zu leisten. Art. 4 a. a. O. wurde durch die „Verordnung über Änderung der Artikel 4 und 6 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz“ vom 29. April 1940 (GVBl. S. 75) geändert; der Beitrag der Bezirksverbände wurde mit Wirkung vom 1. April 1959 an auf 36,5 v. H. des Aufwandes festgesetzt. Die „Verordnung über Änderung des Finanzausgleichs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden“ vom 31. März 1945 (GVBl. S. 47) senkte den Beitrag der Bezirksverbände um 10 Millionen RM (Art. 1).

Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) schrieb vor:

„Die Bezirksverbände leisten für jedes Rechnungsjahr

- a) zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten einschließlich der Versorgungsbezüge einen Beitrag in Höhe von 25 v. H. dieses Aufwandes.“

Die drei Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, nämlich das Gesetz vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61), das Gesetz vom 22. November 1950 (GVBl. 1951, S. 2) und das Gesetz vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197) haben diese Regelung unberührt gelassen. Art. 10 Buchst. a des Gesetzes vom 10. August 1948 ist als Art. 15 unverändert in die Neufassung des Gesetzes vom 23. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) übergegangen.

Der Satz von 25 v. H. entspricht dem Mindestsatz, der in den „Grundsätzen über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)“ vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1352) als unterste Grenze für eine Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den persönlichen Volksschullasten vorgesehen ist. Abschnitt II Buchstaben a und b a. a. O. lautet:

„II.

Übertragung von Schullasten auf Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Volksschulen

- a) Sächliche Kosten:

Die Gemeinden tragen die sächlichen Kosten. Die Länder treffen Maßnahmen, daß auch in leistungsschwachen Gemeinden die Aufbringung der Schulbaukosten gesichert ist.

- b) Persönliche Kosten:

An den persönlichen Kosten der Lehrkräfte (Dienst- und Versorgungsbezüge, Stellvertretungs-

kosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen) beteiligen die Länder die Gemeinden mit mindestens 25 vom Hunderter. Der Beteiligung der Gemeinden sollen die Durchschnittskosten je Lehrstelle zugrunde gelegt werden. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können für eine Übergangszeit andere Beteiligungsmaßstäbe zulassen.“

2. Der Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Rechnungsjahr 1942	126 627 112.— RM,
„ 1943	„)
„ 1944	108 535 795.— RM,
„ 1945	69 407 949.— RM,
„ 1946	80 307 492.— RM,
„ 1947	103 242 680.— RM,
„ 1948 RM-Abschnitt	28 224 750.— RM
und DM-Abschnitt	96 668 345.— DM,
„ 1949	146 307 917.— DM,
„ 1950	157 854 339.— DM.

Die Beiträge umfassen den Aufwand

- für die Volksschullehrkräfte im Dienst,
- für die ausgeschiedenen Lehrkräfte und
- für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1951 sind die Gehälter und Ruhegehälter erhöht worden. Sodann sind 639 Stellen neu geschaffen und 402 Stellen gehoben worden. Im Haushalt für das Rechnungsjahr 1952 werden wiederum neue Stellen (für Lehrer und Oberlehrer) vorgesehen. Demnach wird der staatliche Aufwand für das Rechnungsjahr 1951 auf etwa 170 Millionen DM** und für das Rechnungsjahr 1952 auf etwa 173 Millionen DM geschätzt werden müssen.

5. Der Beitrag der Bezirksverbände ist seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 158) in jedem Rechnungsjahr jeweils ermäßigt worden. Er ist herabgesetzt worden

- a) für das Rechnungsjahr 1948 (DM-Abschnitt) auf 15 600 000 DM,
- b) für das Rechnungsjahr 1949 auf 20 800 000 DM,
- c) für das Rechnungsjahr 1950 auf 21 000 000 DM,
- d) für das Rechnungsjahr 1951 auf 21 000 000 DM.

Vergleiche zu

Buchstabe a) und b):

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. April 1950 (GVBl. Seite 61).

Buchstabe c):

§ 1 Ziffer 8 Buchstabe b) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 2).

Buchstabe d):

§ 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197).

Im ganzen hat der Staat seit dem 21. Juni 1948 auf Beiträge in der Gesamthöhe von 64 307 423 DM verzichtet.

Der Verzicht kommt

nicht nur den Bezirksverbänden, sondern auch den

*) Unterlagen sind durch Kriegseinwirkung zerstört.

**) Das Rechnungsergebnis für das Jahr 1951 steht noch nicht fest.

Stadtkreisen, den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden zugute. Denn es wird

der ungedeckte Bedarf der Bezirksverbände auf die Stadtkreise und die Landkreise,

der ungedeckte Bedarf der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden

umgelegt (Art. 18 Abs. 1, 21 FAG.).

Das Dritte Änderungsgesetz zum Finanzausgleich vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197) hat die Berechnungsweise der Schlüsselzuweisungen grundsätzlich geändert. Die Änderung hat zum Teil empfindlich in den Haushalt der Gemeinden und der Landkreise eingegriffen. Die Herabsetzung des Beitrages der Bezirksverbände soll dazu dienen, Übergangsschwierigkeiten im Rechnungsjahr 1952 zu mildern.

Zu § 3

1. Die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 — GVBl. S. 66 — hatte in § 4 Buchstabe b bestimmt, daß der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr bei der Gewerbesteuer die Steuerkraftzahlen zugrunde zu legen sind, die sich aus den im vergangenen Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträgen ergeben. Die gleiche Anordnung trifft § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG.) vom 25. Oktober 1951 — (GVBl. S. 210).

Meßbeträge, die die Finanzämter „festgesetzt“ hatten, standen indes für die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 nicht zur Verfügung. Die Finanzämter konnten die Gewerbesteuermeßbeträge für den DM-Abschnitt des Kalenderjahres 1948 (21. Juni bis 31. Dezember 1948) und für das Kalenderjahr 1949 erst im Laufe der Kalenderjahre 1951 und 1952 festsetzen. Die entsprechenden Arbeiten der Finanzämter für das Kalenderjahr 1950 werden voraussichtlich am 15. September 1952 abgeschlossen sein. Die Festsetzung der Gewerbesteuermeßbeträge für 1951 wird im Sommer 1952 anlaufen.

Bei dieser Sachlage mußte für die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 zu einer Hilfslösung gegriffen werden. Für diese Rechnungsjahre wurden als Meßbeträge Beträge zugrundegelegt, die aus dem tatsächlichen Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital innerhalb bestimmter Zeitabschnitte errechnet wurden. Das betreffende Aufkommen wurde jeweils durch die Hebesätze geteilt, die innerhalb der in Betracht kommenden Zeitabschnitte maßgebend waren, und mit 100 vervielfacht. Vergleiche

für das Rechnungsjahr 1950 § 2 Buchstabe a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1949 — GVBl. S. 296 —,

für das Rechnungsjahr 1951 § 1 Ziffer 2 Buchstabe b der Vierten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. August 1950 — GVBl. S. 162 —,

für das Rechnungsjahr 1952 § 1 Ziffer 2 Buchstabe b der Fünften Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. August 1951 — GVBl. S. 173 —.

Die Anordnungen der Vierten und Fünften Verordnung wurden nach Veröffentlichung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — durch inhaltlich gleiche Anordnungen in § 18 Buchstabe b und § 21 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG.) vom 25. Oktober 1951 (1. FAGDV.) ersetzt.

Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen wurde zugrundegelegt: das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 für das Rechnungsjahr 1950,

vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 für das Rechnungsjahr 1951, vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 für das Rechnungsjahr 1952.

Die behelfsmäßige Regelung für die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 wirkte sich für manche Gemeinden ungünstig aus. Sie war insbesondere für diejenigen Gemeinden nachteilig, die die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 — GVBl. S. 53 — an die Verhältnisse des jeweiligen laufenden Kalenderjahres angepaßt hatten und der Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer besondere Aufmerksamkeit widmeten. Diese Gemeinden hatten in der Regel ein höheres Ist-aufkommen als die anderen Gemeinden.

Es waren mithin auch

die Summen der Gewerbesteuer-Meßbeträge,
die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer und
die Realsteuerkraftzahlen

dieser Gemeinden im Verhältnis höher als die entsprechenden Beträge bei anderen Gemeinden. Die Folge für die betreffenden Gemeinden war, daß

die Bezirksverbandsumlagen oder die
Kreisumlagen höher und außerdem —
nach dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Fianzausgleichsgesetz vom 16. Oktober 1951 — GVBl. S. 197 —
die Schlüsselzuweisungen niedriger
waren.

Der Bayerische Städteverband hat in einem Schreiben vom 10. März 1952 G/W Nr. 77 u. a. ausgeführt:

„... Wenn Gemeinden und Landräte mit dem bisherigen Verfahren unzufrieden sind, so liegt der Grund dafür weniger in den Hebesätzen, als vielmehr in dem Umstand, daß bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen bisher noch nicht die finanzamtlich festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge zugrundegelegt werden konnten, sondern vom Gewerbesteuer-Istaufkommen ausgegangen werden mußte. Das ergibt für Gemeinden, die die Gewerbesteuervorauszahlungen ständig an die voraussichtlich zu erwartende Gewerbesteuerschuld angepaßt und die Einhebung der Gewerbesteuervorauszahlungen straff durchgeführt haben, verhältnismäßig höhere Gewerbesteuermeßbeträge als bei Gemeinden, die in der Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die voraussichtlich zu erwartende höhere Gewerbesteuer und in der Einziehung der Vorauszahlungen zurückhaltender waren.

Wegen der Mängel, die in der Notlösung der Heranziehung der Ist-Einnahmen begründet sind, muß angestrebt werden, daß spätestens ab dem Jahre 1953 auf die Gewerbesteuerkraftzahl wieder zurückgegriffen werden kann. Wenn dieser Zeitpunkt erreicht ist, halten wir es aber für ebenso unerlässlich, die offensichtlichen Mängel der Vergangenheit einmal auszugleichen. Dies kann der Idee nach nur in der Weise geschehen, daß den für die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 zugrundegelegten Gewerbesteuermeßbeträgen die normalen Realsteuerkraftzahlen jener Jahre gegenübergestellt werden. Um den positiven bzw. negativen Saldo ist dann die Gewerbesteuerkraftzahl 1953 zu verändern. Wir sind uns klar darüber, daß dieses Nachrechnen einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird, glauben aber, daß der Gesichtspunkt des Obwaltens der gegenseitigen Gerechtigkeit unter Gemeinden schwerer wiegt. Infolgedessen bitten wir, schon jetzt Überlegungen dahin anstellen zu wollen, in welcher Weise zweckmäßig die Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse geführt werden,

so daß sie später diesem einmaligen Ausgleich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, sämtlichen Gemeinden im Wege einer Ministerialentschließung wissen zu lassen, daß eine solche Abrechnung kommen wird und daß die Gemeinden, deren bisher errechnete Gewerbesteuerkraftzahlen niedriger sind als die auf normalen Weg angeschriebenen Gewerbesteuerkraftzahlen, entsprechende Beträge zurücklegen zum Ausgleich für erhöhte Kreis- bzw. Bezirksverbandsumlagen und für eine Minderung der Schlüsselzuweisungen im Rechnungsjahr 1953. Wird dies nicht jetzt getan, so kann später der Einwand kommen, daß im Zeitpunkt der Abrechnung über die vergangenen Jahre jene Geldmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, die Anlaß zu einer Verschlechterung der Fianzausgleichszahlungen bieten.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Gemeinden, die ihre Vorauszahlungen gut an die tatsächlichen Verhältnisse angepaßt haben und die nicht sehr großzügig in der Gewährung von Gewerbesteuererlässen waren, beim bisherigen Verfahren schlechter gestellt sind als die anderen Gemeinden. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß gerade solche Verwaltungen bestraft werden. ...“

Auch die halbmonatlich erscheinende Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“, Richard Boorberg Verlag, München, hat in ihrem Jahrgang 1952, Heft 8, unter Randnummer 83/1952 einen Ausgleich für unerlässlich bezeichnet.

Die Zeitschrift führt u. a. aus:

„... Die seinerzeitige Zugrundelegung des Gewerbesteuer-Istaufkommens bei der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen war eine unvermeidbare behelfsmäßige Lösung. Sie kann jedoch wohl keine endgültige Lösung für die betreffenden Rechnungsjahre darstellen.

Aus folgenden Gründen müßte nach der Ermittlung der Gewerbesteuermeßbeträge II/1948 und 1949 und nach dem Abschluß der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse für das Kalenderjahr 1950 eine endgültige Abrechnung auf Grund der tatsächlich festgesetzten Meßbeträge durchgeführt werden:

- a) Die Meldungen einzelner Gemeinden entsprechen zum Teil nicht dem tatsächlichen Istaufkommen.
- b) Die Tatsache, daß der Zeitabschnitt 1. Juli 1949 bis 30. September 1949 sowohl der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen 1950 als auch der Realsteuerkraftzahlen 1951 zugrundegelegt wurde, kann im Einzelfall zu wesentlichen Härten führen.
- c) Diejenigen Gemeinden, die die Vorauszahlungen gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Rückübertragungen der Gewerbesteuer vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) an die Verhältnisse des jeweiligen laufenden Kalenderjahres angepaßt haben, hatten ein höheres Istaufkommen zu verzeichnen als diejenigen Gemeinden, die diese Bestimmung nicht beachtet haben. Die Realsteuerkraftzahlen waren daher höher, was eine stärkere Belastung mit Kreisumlagen zur Folge hatte und sich gegebenenfalls auch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 1951 auswirkte.

Im Hinblick auf diese Umstände wird es im Interesse der gleichmäßigen Belastung sämtlicher Gemeinden für den Gesetzgeber unerlässlich sein, einen gerechten Ausgleich zwischen den gemeldeten Gewerbesteuer-Istaufkommen und den angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträgen II/1948, 1949 und 1950 herbeizuführen.“

Der Vorschlag, einen Ausgleich herbeizuführen, ist an sich richtig. Der Ausgleich kann jedoch für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils erst dann angeordnet werden, wenn die zahlenmäßigen Grundlagen feststehen. Es müssen zunächst die Finanzämter die Meßbeträge für die Kalenderjahre 1949, 1950 und 1951 festsetzen. Sodann muß der Summe der „festgesetzten“ Meßbeträge (der Meßbetragssumme nach dem „Soll“) die entsprechende

Summe der Meßbeträge, errechnet nach dem Ist aufkommen, (Meßbetragssumme nach dem „Ist“) gegenübergestellt werden. Das Bayerische Statistische Landesamt muß diese Gegenüberstellung für alle 7100 Gemeinden jeweils für die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 vornehmen und die Unterschiede zwischen den beiden Summen jeweils für alle Gemeinden für die drei Zeiträume feststellen. Die Unterschiede (für jedes Rechnungsjahr) müssen für einen so großen Teil der Gemeinden listenmäßig dargestellt werden, daß ein allgemeiner Überblick über die Höhe der Unterschiede gewonnen werden kann. Wenn der Ausgleich durchgeführt wird, dann ist die Summe der Meßbeträge, die für die Ermittlung der Steuerkraftzahl nach der Gewerbesteuer für das betreffende Rechnungsjahr zugrunde zu legen ist, um den Unterschied zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Gegenwärtig sind nur die Gewerbesteuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1949 in der überwiegenden Mehrzahl bereits von den Finanzämtern festgesetzt und dem Bayer. Statistischen Landesamt gemeldet (vgl. die Bekanntmachung des B. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1952 Nr. LG 4041 — 8/10 — 16727 Va — BayStAnz. Nr. 9/52 —). Das Bayer. Statistische Landesamt hat auf Grund der Meldungen die Summen der Meßbeträge nach dem Soll den Summen der Meßbeträge gegenübergestellt, die auf Grund des Istaufkommens in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 ermittelt worden sind. Abdruck einer Aufstellung, die die Gemeinden über 3000 Einwohner umfaßt, ist in den Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die Gegenüberstellung zeigt, daß bei den meisten Gemeinden die Summe der „festgesetzten“ Meßbeträge die Summe der Meßbeträge nach dem Ist übersteigt. Die Unterschiedsbeträge sind bei den einzelnen Gemeinden ganz verschieden.

Die Festsetzung der Meßbeträge für das Kalenderjahr 1950 werden die Finanzämter bis zum 15. September 1952 abschließen. Die Veranlagung der Meßbeträge für das Kalenderjahr 1951 werden die Finanzämter voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1953 beenden haben.

Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1953 wird aus den Meßbeträgen errechnet werden, die das Finanzamt für die Gemeinde auf Grund der Festsetzung für das Kalenderjahr 1950 bis zum 15. September 1952 im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben haben wird. Wenn der Ausgleich zunächst hinsichtlich der Unterschiedsbeträge für das Rechnungsjahr 1949 im Rechnungsjahr 1953 durchgeführt werden sollte, wird diese Meßbetragssumme um den festgestellten Unterschied zu erhöhen oder zu vermindern sein.

Die Schlüsselzuweisungen sollen die fehlende Steuerkraft der Gemeinden ergänzen. Sie sollen sicherstellen, daß die Gemeinden genügend Mittel haben, um mindestens ihre Pflichtaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Es muß infolgedessen jeweils sorgfältig geprüft werden, wie die zahlenmäßige Auswirkung eines Ausgleichs auf die Schlüsselzuweisungen für das betreffende Rechnungsjahr sein wird. Der Ausgleich darf den Zweck der Schlüsselzuweisung nicht gefährden. Er muß sich in die Gesamtregelung einfügen. Der Ausgleich wird also möglicherweise für die einzelnen Rechnungsjahre verschieden gestaltet werden müssen, je nach der Größe der ermittelten Unterschiede zwischen den Summen der Meßbeträge nach dem Ist und dem Soll.

Es kann daran gedacht werden, daß die Unterschiede in einem Rechnungsjahr nicht voll, sondern nur zu einem Bruchteil, z. B. zur Hälfte in die Berechnung der Realsteuerkraftzahl einbezogen werden. Der Grund dafür könnte sein, daß allzu große Verschiebungen bei den Schlüsselzuweisungen anläßlich des Ausgleichs vermieden werden sollen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Summe der Realsteuerkraftzahlen bedeutsam für die Höhe des

Grundbetrags (Art. 2 Abs. 3 FAG.) ist. Der Grundbetrag muß für jedes Rechnungsjahr so hoch festgesetzt werden, daß die Summe der Ausgangsmeßzahlen für alle Gemeinden gleich ist der Summe der Realsteuerkraftzahlen für alle Gemeinden zuzüglich der doppelten Summe der Schlüsselmasse von 53 Millionen DM (Art. 1 Abs. 1 FAG.). Die Erhöhung des Grundbetrags beeinflusst die Höhe der Ausgangsmeßzahl für jede Gemeinde (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 FAG.). Im Einzelfall kann die Erhöhung der Ausgangsmeßzahl die Steigerung der Realsteuerkraftzahl wettmachen. Bevor die Entscheidung über den jeweils zu treffenden Ausgleich getroffen wird, muß versucht werden, einen Überblick über die Auswirkungen zu gewinnen, die die Erhöhung der Realsteuerkraftzahl und des Grundbetrags bei der Masse der Gemeinden haben.

Alle diese Erwägungen gestatten es nicht, die erforderlichen Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen; denn ihr Inhalt hängt von erst festzustellenden Zahlenwerten ab.

Um die beabsichtigte Regelung zu veranschaulichen, ist in Anlage 3 der Entwurf einer Regelung für das Rechnungsjahr 1953 als Beispiel wiedergegeben.

Art. 22 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Okt. 1951 — GVBl. S. 207 — bestimmt;

„Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrundegelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.“

Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes enthält die Wendung „das nähere bestimmt ...“ in der bayerischen Gesetzessprache die Ermächtigung nicht nur Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sondern auch den Gesetzesinhalt zu ergänzen, solange der Grundgedanke der Ermächtigungsnorm gewahrt bleibt und die Regelung in der Rechtsverordnung über den Willen des Gesetzgebers nicht hinausgeht^{*)}. Es könnte mithin daran gedacht werden, daß die Staatsministerien des Innern und der Finanzen die für den Ausgleich erforderlichen Anordnungen auf Grund des Art. 22 Satz 2 FAG. treffen.

Indes könnte unter Umständen eingewendet werden, die Anordnung eines Ausgleichs sei eine sachlich selbständige Rechtsnorm, die weder im Finanzausgleichsgesetz vom 10. August 1948 — GVBl. S. 138 — noch vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — enthalten sei und deshalb auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden könne. Es besteht also die Gefahr, daß das verfassungsmäßige Zustandekommen entsprechender Bestimmungen im Verwaltungsstreitverfahren oder im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bestritten werden könnte. Diese Gefahr ist um so größer, als der Ausgleich diejenigen Gemeinden, deren Realsteuerkraft sich dadurch erhöht, ungünstiger stellen wird. Es muß damit gerechnet werden, daß sich die eine oder andere dieser Gemeinden der beabsichtigten Schlechterstellung zu entziehen versuchen wird.

Die Staatsregierung hält es daher für geboten, vom Landtag gemäß Art. 55 Ziffer 2 Satz 3 der Bayerischen Verfassung eine gesetzliche Ermächtigung zu erwirken, den Ausgleich zwischen den Meßbeträgen nach dem Soll und dem Ist zu regeln. Aus diesem Grund ist § 3 in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Er soll den Staatsministerien des Innern und der Finanzen die Möglichkeit geben, das Nähere über den Ausgleich zu bestimmen.

^{*)} Vgl. Anlage 4.

Anlage 1

zur Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom
25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 —

Vergleich
der
Gewerbsteuermeßbeträge
aus dem Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949
und
den Meßbeträgen des Anschreibungsjahres 1949

Gemeinden	Einwohner am 15. Sept. 1950	Gewerbsteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6

1. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einw.

München, Stkr.	831 937	8 285 957	10 092 029	1 806 072	
Nürnberg, Stkr.	362 459	3 814 143	4 507 572	693 429	
Augsburg, Stkr.	185 183	2 222 289	4 327 509	2 105 220	
Regensburg, Stkr.	117 291	924 466	1 202 831	278 365	
Summe 1	1 496 870	15 246 855	20 129 941	4 883 086	

2. Gemeinden mit 50 001 bis 100 000 Einw.

Fürth, Stkr.	99 890	861 411	1 303 424	442 013	
Würzburg, Stkr.	78 443	858 723	963 181	104 458	
Bamberg, Stkr.	76 180	768 783	928 187	159 404	
Hof, Stkr.	61 033	700 000	1 459 354	759 354	
Bayreuth, Stkr.	58 800	516 900	739 550	222 650	
Erlangen, Stkr.	50 011	597 792	855 420	257 628	
Summe 2	424 357	4 303 609	6 249 116	1 945 507	

3. Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einw.

Landshut, Stkr.	46 785	437 180	496 668	59 488	
Schweinfurt, Stkr.	46 140	1 866 778	2 458 095	591 317	
Aschaffenburg, Stkr.	45 499	678 948	893 773	214 825	
Coburg, Stkr.	44 929	350 891	643 012	292 121	
Ingolstadt, Stkr.	40 523	451 894	571 204	119 310	
Kempten (Allgäu), Stkr.	39 821	449 691	591 947	142 256	
Amberg, Stkr.	37 920	257 904	407 668	149 764	
Weiden, Stkr.	37 715	364 475	535 763	171 288	
Straubing, Stkr.	36 147	311 919	303 331		8 588
Passau, Stkr.	34 351	326 287	381 548	55 261	
Ansbach, Stkr.	33 170	210 161	318 832	108 671	
Rosenheim, Stkr.	29 937	376 647	491 423	114 776	
Freising, Stkr.	25 491	156 181	187 420	31 239	
Memmingen, Stkr.	25 343	400 382	561 909	161 527	
Garmisch- Partenkirchen M.	25 142	221 905	288 647	66 742	
Kulmbach, Stkr.	24 193	480 156	593 573	113 417	
Dachau, St.	23 552	132 502	249 703	117 201	
Summe 3	596 658	7 473 901	9 974 516	2 509 203	8 588

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6

4. Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einw.

Kaufbeuren, Stkr.	19 866	246 650	384 766	138 116	
Schwabach, Stkr.	19 376	217 658	225 370	7 712	
Selb, Stkr.	18 802	150 280	265 961	115 681	
Sulzbach- Rosenberg, St.	18 212	266 645	274 086	7 441	
Forchheim, Stkr.	16 599	472 401	503 326	30 925	
Kitzingen, Stkr.	16 459	219 607	232 554	12 947	
Deggendorf, Stkr.	16 328	97 461	135 415	37 954	
Marktredwitz, Stkr.	15 953	145 353	307 481	162 128	
Neu-Ulm, Stkr.	14 866	182 881	347 406	164 525	
Bad Kissingen, Stkr.	14 641	107 806	138 379	30 573	
Traunstein, Stkr.	14 611	143 540	172 588	29 048	
Neuburg a. d. Donau, Stkr.	13 966	85 033	111 929	26 896	
Weißenburg i. Bayern, Stkr.	13 807	79 343	107 645	28 302	
Nördlingen, Stkr.	13 425	106 906	213 025	106 119	
Schwandorf i. Bay., Stkr.	13 400	101 605	127 200	25 595	
Bad Reichenhall, Stkr.	13 351	145 675	163 100	17 425	
Neustadt b. Coburg, Stkr.	12 813	82 808	127 251	44 443	
Bad Tölz, St.	12 786	111 451	134 547	23 096	
Neumarkt i. d. Opf. Stkr.	12 177	114 561	169 230	54 669	
Landsberg, Stkr.	11 733	114 876	134 261	19 385	
Fürstenfeldbruck, St.	11 620	66 581	113 133	46 552	
Göggingen, M.	11 370	119 822	186 055	66 233	
Rothenburg o. d. Tauber, Stkr.	11 214	82 425	102 112	19 687	
Lohr, St.	11 167	99 861	129 942	30 081	
Weilheim, St.	11 145	81 542	107 027	25 485	
Eichstätt, Stkr.	10 883	59 287	102 021	42 743	
Kelheim, St.	10 879	403 250	480 037	76 787	
Lichtenfels, St.	10 558	93 718	142 303	48 585	
Münchberg, St.	10 483	243 810	439 129	195 319	
Zirndorf, St.	10 446	236 508	257 082	20 574	
Mühlendorf, St.	10 427	69 541	97 357	27 816	
Lauf (Pegnitz), St.	10 412	124 238	179 929	55 691	
Günzburg, Stkr.	10 202	102 938	148 934	45 996	
Burghausen, St.	10 194	218 556	49 385		169 171
Füssen, St.	10 182	107 838	198 723	90 885	
Summe 4	464 353	5 302 455	7 008 689	1 875 405	169 171

5. Gemeinden mit 5 001 bis 10 000 Einw.

Penzberg, St.	9 935	44 590	53 990	9 400	
Rehau, St.	9 856	95 734	165 343	69 609	
Sonthofen, M.	9 647	87 326	147 322	59 996	
Gräfenberg	9 632	33 092	63 675	30 583	
Furth i. Wald, St.	9 453	54 646	70 949	16 303	
Kronach, St.	9 451	154 283	170 028	15 745	
Friedberg, St.	9 443	48 345	69 787	21 442	
Unterhaching	9 268	26 909	41 118	14 209	

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Haunstetten	9 253	59 709	35 126		24 583
Immenstadt i. Allg., St.	9 236	129 617	234 494	104 877	
Starnberg, St.	9 234	62 938	85 451	22 513	
Cham, St.	9 198	95 364	107 413	12 049	
Gunzenhausen, St.	9 033	59 879	87 326	27 447	
Altötting, St.	9 031	72 560	118 091	45 531	
Hersbruck, St.	8 946	70 704	95 675	24 971	
Roth b. Nürnberg, St.	8 910	185 971	190 846	4 875	
Wunsiedel, St.	8 894	132 719	160 340	27 621	
Dillingen a. d. Donau, Stkr.	8 802	48 980	73 208	24 228	
Haar	8 799	14 595	16 605	2 010	
Moosburg, St.	8 677	42 428	128 164	85 736	
Gauting	8 645	44 398	67 210	22 812	
Röthenbach a. d. Pegnitz	8 633	31 750	58 050	26 300	
Erding, St.	8 628	72 749	134 896	62 147	
Donauwörth, St.	8 619	62 324	101 284	38 960	
Neustadt a. d. Aisch, St.	8 453	79 640	131 529	51 889	
Helmbrechts, St.	8 352	109 856	304 558	194 702	
Zwiesel, St.	8 347	30 148	60 355	30 207	
Peißenberg, M.	8 307	51 785	75 698	23 913	
Plattling, St.	8 290	46 090	52 829	6 739	
Miltenberg, St.	8 241	40 037	100 438	60 401	
Oberstdorf, M.	8 134	83 240	104 007	20 767	
Mittenwald, M.	8 031	27 626	42 315	14 689	
Schrobenhausen, St.	7 966	98 280	125 998	27 718	
Lauingen (Donau), St.	7 933	136 228	175 234	39 006	
Bad Aibling, St.	7 872	55 021	66 167	11 146	
Mindelheim, St.	7 823	55 207	96 521	41 314	
Windsheim, St.	7 821	38 278	71 513	33 235	
Waldsassen, St.	7 808	53 423	73 797	20 374	
Olching	7 779	18 705	28 868	10 163	
Kolbermoor, M.	7 778	40 352	97 246	56 894	
Dingolfing, St.	7 770	44 431	74 806	30 375	
Sankt Mang	7 736	29 238	109 514	80 276	
Tirschenreuth, St.	7 539	56 524	112 434	55 910	
Simbach a. Inn	7 484	53 264	43 739		9 525
Schwarzenbach a. d. sächs. Saale, St.	7 446	95 533	164 546	69 013	
Pfaffenhofen a. d. Ilm, St.	7 355	68 026	109 543	41 517	
Schliersee, M.	7 349	30 488	39 329	8 841	
Dinkelsbühl, St.	7 279	58 540	80 653	22 113	
Töging	7 242	205 537	144 314		61 223
Freilassing	7 214	23 578	38 711	15 133	
Herzogenaurach, St.	7 174	39 073	91 116	52 043	
Bad Neustadt a. d. Saale, St.	7 123	51 539	84 002	32 463	
Hausham	7 072	27 869	34 482	6 613	
Peiting	6 933	38 476	55 243	16 767	
Arzberg, St.	6 902	59 374	71 714	12 340	
Bad Wörishofen, St.	6 876	49 881	53 563	3 682	
Pegnitz, St.	6 825	32 051	66 913	34 862	
Bruckmühl	6 792	91 370	161 876	70 506	

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Burglengenfeld, St.	6 737	59 782	19 134		40 648
Stein b. Nürnberg	6 672	49 915	46 922		2 993
Bischofswiesen	6 637	9 444	9 998	554	
Schongau, St.	6 599	58 876	172 920	114 044	
Ochsenfurt, St.	6 563	54 845	84 266	29 421	
Pfronten	6 553	20 175	37 910	17 735	
Gersthofen, M.	6 528	154 376	92 670		61 706
Mitterteich, St.	6 523	37 314	69 638	32 324	
Lenggries	6 499	33 715	45 857	12 142	
Wasserburg a. I., St.	6 421	68 257	72 149	3 892	
Krumbach (Schwaben), St.	6 420	68 737	86 015	17 278	
Naila, St.	6 419	120 432	206 438	86 006	
Schwabmünchen, M.	6 404	49 065	105 665	56 600	
Haßfurt, St.	6 295	40 677	77 357	36 680	
Aichach, St.	6 203	56 881	92 757	35 876	
Trostberg, St.	6 154	110 880	137 369	26 489	
Vöhringen	6 127	58 359	70 317	11 958	
Pfarrkirchen, St.	6 077	40 117	53 454	13 337	
Landau a. d. Isar, St.	6 011	39 697	54 502	14 805	
Bobingen	5 972	74 615	25 166		49 449
Großostheim, M.	5 866	17 725	36 281	18 556	
Treuchtlingen, St.	5 838	20 250	28 753	8 503	
Vilshofen, St.	5 837	51 032	57 739	6 707	
Mering, M.	5 749	32 011	40 812	8 801	
Berchtesgaden, M.	5 736	66 935	60 605		6 330
Brückenau, St.	5 712	25 092	42 429	17 337	
Stephanskirchen	5 705	14 447	34 191	19 744	
Prien, M.	5 676	38 602	56 024	17 422	
Neuötting, St.	5 586	40 782	49 142	8 360	
Pullach	5 538	54 402	54 724	322	
Altdorf, St.	5 507	20 839	21 684	845	
Goldbach	5 505	31 415	33 588	2 173	
Eggenfelden, St.	5 495	58 580	99 113	40 533	
Murnau, M.	5 438	57 439	72 635	15 196	
Diessen, M.	5 436	20 635	31 774	11 139	
Fischbach b. Nürnberg	5 416	10 988	9 881		1 107
Mainburg, M.	5 397	24 276	56 462	32 186	
Karlstadt, St.	5 396	51 471	129 410	77 939	
Tegernsee	5 362	37 512	58 859	21 347	
Vilsbiburg, St.	5 346	52 584	56 238	3 654	
Hammelburg, St.	5 329	26 746	32 841	6 095	
Oberammergau	5 325	18 552	29 232	10 680	
Weißenhorn, St.	5 317	40 059	71 686	31 627	
Oberkotzau, M.	5 265	61 806	96 597	34 791	
Buchloe, M.	5 224	37 587	64 567	26 980	
Haining	5 196	17 829	14 694		3 135
Miesbach, St.	5 170	60 278	83 438	23 160	
Hindelang, M.	5 157	36 320	52 142	15 822	
Regen, St.	5 122	16 897	44 359	27 462	
Rottach-Egern	5 117	28 849	38 532	9 683	
Grünwald	5 094	108 926	49 485		59 441
Ainring	5 040	4 089	14 885	10 796	
Illertissen, M.	5 027	48 300	69 780	21 480	
Summe 5	785 007	6 189 732	8 873 048	3 003 456	320 140

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6

6. Gemeinden mit 3 001 bis 5 000 Einw.

Auerbach, St.	4 975	18 097	24 608	6 511	
Gerolzhofen, St.	4 910	18 909	42 068	23 159	
Tutzing	4 892	35 890	46 989	11 099	
Wolfratshausen, M.	4 891	42 110	41 773		337
Ruhpolding	4 873	14 380	40 693	26 313	
Markt Oberdorf, M.	4 872	37 428	132 732	95 304	
Grafenwöhr, St.	4 827	16 764	42 799	26 035	
Ismaning	4 795	24 021	24 934	913	
Oberasbach	4 751	7 381	22 631	15 250	
Markt Grafing, M.	4 729	18 741	38 239	19 498	
Unsernherrn	4 727	5 964	8 025	2 061	
Neustadt a. d. Wald- naab, St.	4 726	22 220	34 148	11 928	
Ottobeuren, M.	4 717	24 842	45 767	20 925	
Schwarzenfeld, M.	4 716	12 512	26 579	14 067	
Feucht, M.	4 703	23 280	24 918	1 638	
Höchberg	4 635	9 029	14 484	5 455	
Kahl a. Main	4 624	22 545	36 683	14 138	
Kiefersfelden	4 588	31 516	33 461	1 945	
Hösbach	4 579	27 902	18 877		9 025
Markt Schwaben, M.	4 556	17 528	34 624	17 096	
Königsbrunn	4 550	4 585	4 692	107	
Holzkirchen, M.	4 541	34 568	59 650	25 082	
Rimpar, M.	4 534	5 885	12 143	6 258	
Gundelfingen a. d. Donau, St.	4 520	22 486	44 101	21 615	
Oberhaching	4 518	8 935	23 665	14 730	
Neuendettelsau	4 491	9 023	13 931	4 908	
Waldmünchen, St.	4 474	47 589	69 885	22 296	
Maisach	4 466	9 363	14 910	5 547	
Hirschau, St.	4 416	13 332	50 319	36 987	
Windischeschenbach, M.	4 413	48 393	82 617	34 224	
Rodach b. Coburg, St.	4 409	10 557	19 588	9 031	
Wiesau, M.	4 374	30 413	52 813	22 400	
Schönwald, M.	4 349	46 378	67 097	20 719	
Gilching	4 318	5 431	9 966	4 535	
Kochel	4 302	23 206	28 772	5 566	
Abensberg, St.	4 287	13 736	34 692	20 956	
Langenzenn, St.	4 277	30 485	56 171	25 686	
Bad Wiessee	4 275	31 395	44 676	13 281	
Wemding, St.	4 275	16 019	25 323	9 304	
Nabburg, St.	4 252	19 719	15 424		4 295
Herrsching	4 299	11 930	15 412	3 482	
Michelau	4 210	15 736	30 736	15 000	
Leipheim, St.	4 187	9 146	13 483	4 337	
Oberschleißheim	4 180	8 090	13 029	4 939	
Planegg	4 178	21 790	24 482	2 692	
Burgau, St.	4 170	31 002	44 953	13 951	
Viechtach, M.	4 127	30 128	37 825	7 697	
Uffenheim, St.	4 125	24 806	31 410	6 604	
Alzenau i. Ufr., M.	4 117	25 437	71 852	46 415	
Dorfen, M.	4 112	27 305	33 317	6 012	
Laufen, St.	4 105	18 465	19 444	979	
Hallstadt, M.	4 087	6 107	9 671	3 564	

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Ebersberg, M.	4 066	20 590	23 902	3 312	
Stadtbergen	4 041	12 783	27 943	15 160	
Gaustadt	3 985	119 780	370 272	250 492	
Marktheidenfeld, St.	3 983	33 969	57 053	23 084	
Weißensstadt, St.	3 970	61 605	57 508		4 097
Burgkunstadt	3 954	56 877	100 363	43 486	
Amorbach, St.	3 950	6 362	30 712	24 350	
Wolnzach, M.	3 929	19 083	49 485	30 402	
Fürstenstein	3 928	2 280	10 994	8 714	
Ichtenhausen, St.	3 926	19 927	33 422	13 495	
Frauenau	3 925	33 821	30 089		3 732
Teublitz, M.	3 925	45 512	5 845		39 667
Stockstadt a. Main	3 922	25 976	13 832		12 144
Türkheim, M.	3 888	23 408	40 514	17 106	
Oettingen i. Bay., St.	3 883	30 107	39 240	9 133	
Selbitz, M.	3 858	36 971	135 257	98 286	
Feuchtwangen, St.	3 848	8 789	40 235	31 446	
Heroldsberg, M.	3 813	38 148	11 581		26 567
Neumarkt-Sankt Veit, M.	3 811	18 130	34 724	16 594	
Oberstausen, M.	3 800	23 153	24 210	1 057	
Hacklberg	3 794	24 799	6 770		18 029
Kirchseon	3 791	9 565	16 671	7 106	
Bodenmais	3 740	6 903	7 051	148	
Schnaittach, M.	3 732	11 505	19 604	8 099	
Krailling	3 725	11 672	14 592	2 920	
Neunburg v. Wald, St.	3 705	16 118	26 743	10 625	
Kösching, M.	3 695	4 067	8 804	4 737	
Mömbris	3 653	5 449	6 336	887	
Staffelstein, St.	3 651	30 112	44 900	14 788	
Alling	3 649	2 040	5 448	3 408	
Höchstädt a. d. Aisch, St.	3 639	10 306	30 629	20 323	
Bad Berneck i. Fichtel- gebirge, St.	3 623	33 364	54 387	21 023	
Unterpfaffenhofen	3 614	17 865	5 950		11 915
Kirchdorf a. Inn	3 599	76 063	34 669		41 394
Schäftlarn	3 599	8 063	8 073	10	
Babenhausen, M.	3 588	28 996	39 854	10 858	
Mellrichstadt, St.	3 582	28 564	24 454		4 110
Veitshöchheim	3 582	20 268	25 987	5 719	
Münnerstadt, St.	3 580	6 675	11 642	4 967	
Waltenhofen	3 579	38 561	134 789	96 228	
Lindberg	3 556	2 208	4 840	2 632	
Vohenstrauß, St.	3 548	14 238	38 735	24 497	
Tittling, M.	3 543	8 756	9 865	1 109	
Zeil, St.	3 531	73 479	95 662	22 183	
Gochsheim	3 530	13 505	27 720	14 215	
Regenstauf, M.	3 519	8 457	25 872	17 415	
Pfuhl	3 518	6 174	11 470	5 296	
Versbach	3 489	5 642	8 468	2 826	
Ergoldsbach, M.	3 475	35 581	47 783	12 202	
Heilsbronn, St.	3 464	19 391	33 333	13 942	
Schwarzenbach a. Wald, M.	3 460	138 727	194 101	55 374	
Kirchenlamitz, St.	3 455	37 575	73 018	35 443	

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Parsdorf	3 447	2 686	11 588	8 902	
Höchstädt a. d. Donau, St.	3 446	10 833	18 992	8 159	
Haibach	3 436	9 783	12 623	2 840	
Geiselhörling, M.	3 434	12 707	27 877	15 170	
Altenerding	3 425	4 937	7 977	3 040	
Asbach	3 408	39 567	44 192	4 625	
Frammersbach, M.	3 399	15 527	17 468	1 941	
Übersee	3 388	8 942	13 101	4 159	
Kleinstheim	3 385	3 153	6 205	3 052	
Beilngries, St.	3 381	23 098	22 954		144
Stein a. d. Traun	3 380	10 913	13 006	2 093	
Erlenbach a. Main	3 380	156 391	268 844	112 453	
Mittelberg	3 365	3 574	11 361	7 787	
Grönenbach, M.	3 340	9 401	20 590	11 189	
Sennfeld	3 331	5 197	8 963	3 766	
Siegsdorf	3 321	15 314	15 428	114	
Katzwang	3 314	8 874	19 941	11 067	
Cadolzburg, M.	3 309	10 179	17 104	6 925	
Eslarn, M.	3 306	4 530	6 191	1 661	
Volkach, St.	3 302	18 753	20 880	2 127	
Pocking	3 301	11 225	16 907	5 682	
Marktbreit, St.	3 299	18 186	25 282	7 096	
Mainaschaff	3 296	6 282	10 846	4 564	
Pressath, St.	3 293	5 049	10 313	5 264	
Gemünden, St.	3 289	27 196	57 993	30 797	
Thannhausen, M.	3 279	27 445	44 200	16 755	
Schönaue	3 271	5 277	8 123	2 846	
Obernburg, St.	3 263	18 377	35 035	16 658	
Unterbiberg	3 247	10 633	11 243	610	
Eschenbach i. d. Opf., St.	3 242	6 756	8 256	1 600	
Durach	3 242	4 958	14 467	9 509	
Geisenfeld, M.	3 235	18 875	23 549	4 674	
Salzberg	3 222	4 598	6 946	2 348	
Wertingen, St.	3 218	18 795	48 448	29 653	
Königshofen i. Grab- feld, St.	3 207	22 109	29 705	7 596	
Metten	3 198	8 180	4 595		3 585
Ostheim v. d. Rhön, St.	3 191	11 820	13 151	1 331	
Kötzting, M.	3 190	17 888	19 129	1 241	
Gmund a. Tegernsee	3 145	16 834	32 537	15 703	
Großheubach, M.	3 143	6 779	8 833	2 054	
Neustadt a. d. Donau, St.	3 139	9 607	13 452	3 845	
Sankt Oswald	3 138	6 823	11 537	4 714	
Grassau	3 136	13 377	12 005		1 372
Marktleuthen, M.	3 119	49 892	106 564	56 672	
Bernau	3 118	1 972	5 713	3 741	
Schwangau	3 113	4 653	8 494	3 841	
Nittenau, M.	3 109	11 503	16 364	4 861	
Saal	3 105	35 231	41 042	5 811	
Hilpoltstein, St.	3 092	11 501	26 315	14 814	
Nesselwang, M.	3 090	8 684	18 253	9 569	
Wallersdorf	3 086	7 810	16 014	8 204	

Gemeinden	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Gefreß, St.	3 074	12 902	56 981	44 079	
Legau, M.	3 073	15 412	19 145	3 733	
Wörth a. Main, St.	3 065	14 189	31 665	17 476	
Unterschleißheim	3 062	4 536	6 505	1 969	
Ellmann, St.	3 060	13 359	16 241	2 882	
Obergünzburg, M.	3 055	15 360	34 249	18 889	
Alkofen	3 054	1 611	3 806	2 195	
Steingaden	3 051	6 174	17 237	11 063	
Georgensgmünd	3 051	14 053	26 507	12 454	
Manching	3 049	15 241	12 040		3 201
Maxhütte	3 037	112 702	42 741		69 961
Windsbach, St.	3 035	12 376	17 325	4 949	
Gaimersheim	3 033	4 554	10 243	5 689	
Summe 6	632 849	3 529 601	5 631 863	2 355 837	253 575
Zusammenstellung					
Summe 1	1 496 870	15 246 855	20 129 941	4 883 086	
Summe 2	424 357	4 303 609	6 249 116	1 945 507	
Summe 3	596 658	7 473 901	9 974 516	2 509 203	8 588
Summe 4	464 353	5 302 455	7 008 689	1 875 405	169 171
Summe 5	785 007	6 189 732	8 873 048	3 003 456	320 140
Summe 6	632 849	3 529 601	5 631 863	2 355 837	253 575
Summe 1 mit 6	4 400 094	42 046 153	57 867 173	16 572 494	751 474

26. Mai 1952

Anlage 2

zur Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 —

Vergleich
der
Gewerbesteuermeßbeträge
aus dem Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949
und
den Meßbeträgen des Anschreibungsjahres 1949
— 21 ausgewählte Gemeinden —

Gemeinden (Landkreis)	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 5)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Oberbayern					
Pffrombach (Freising)	743	16 009	7 202		8 807
Manching (Ingolstadt)	2 860	15 241	12 040		3 201
Karlsfeld (Dachau)	1 783	18 131	14 487		3 644

Gemeinden (Landkreis)	Einwohner am 13. Sept. 1950	Gewerbesteuermeßbeträge		Veränderung (Sp. 4 gegenüber Sp. 3)	
		für 1. Okt. 1948 bis 30. Sept. 1949	des Anschreibungs- jahres 1949	+	—
1	2	3	4	5	6
Niederbayern					
Oberhatzkofen (Rottenburg)	887	4 866	9 070	4 204	
Langquaid (Rottenburg)	1 901	4 404	8 634	4 230	
Teisnach (Viechtach)	2 749	46 367	63 779	17 412	
Oberpfalz					
Oberköblitz (Nabburg)	1 247	25 568	24 852		716
Hemau (Parsberg)	2 913	12 995	18 616	5 621	
Schlicht (Amberg)	978	4 852	5 963	1 111	
Oberfranken					
Kleintettau (Kronach)	741	21 127	36 020	14 893	
Regnitzlosau (Rehau)	1 528	15 269	28 756	13 487	
Mainleus (Kulmbach)	2 450	169 823	235 326	65 503	
Mittelfranken					
Belmbrach (Schwabach)	958	10 357	19 185	8 828	
Schwarzenbruck (Nürnberg)	1 563	9 134	5 605		3 529
Scheinfeld (Scheinfeld)	2 321	17 379	21 122	3 743	
Unterfranken					
Lülsfeld (Gerolzhofen)	719	7 866	3 171		4 695
Hofheim/Ufr. (Hofheim/Ufr.)	1 917	18 513	26 053	7 540	
Klingenberg/M. (Obernburg)	2 782	20 573	28 081	7 508	
Schwaben					
Oberegg (Krumbach)	320	10 970	7 161		3 809
Altdorf (Markt Oberdorf)	1 841	23 279	24 177	898	
Illereichen-Altenstadt (Illertissen)	2 662	22 250	52 534	30 284	

26. 5. 1952

Anlage 3

zur Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 —.

Um die beabsichtigte Regelung zu veranschaulichen, sollen als Beispiel in folgendem die Vorschriften wiedergegeben werden, die für das Rechnungsjahr 1953 getroffen werden könnten:

§ 1

Allgemeines

Für das Rechnungsjahr 1953 gelten, abweichend von der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 210 — die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Maßgebende Meßbeträge

(1) Es werden ermittelt

a) die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die bis zum 15. September 1952 festgesetzt worden sind, soweit sie für dieses Kalenderjahr gelten,

b) die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer aus den nach §§ 3 bis 5 errechneten Gewerbesteuermeßbeträgen

(2)

§ 3

Meßbeträge für die Steuerkraftzahlen nach der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

Für jede Gemeinde ist die Summe der Gewerbesteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die das Finanzamt für die Gemeinde auf Grund der Festsetzung für das Kalenderjahr 1950 bis 15. September

1952 im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat. Für die Bemessung der Bezirksverbandsumlagen und der Kreisumlagen erhöht oder vermindert sich diese Summe um die Zuschläge oder Abschläge nach § 4 dieser Verordnung.

§ 4

Meßbeträge für die Gewerbesteuerkraftzahlen zur Bemessung der Bezirksverbandsumlagen und der Kreisumlagen

Es werden für jede Gemeinde miteinander verglichen:

a) Die Summe der Gewerbesteuermeßbeträge, die das Finanzamt für die Gemeinde auf Grund der Festsetzung für das Kalenderjahr 1949 bis zum 15. September 1952 im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat;

b) Die Summe der Gewerbesteuermeßbeträge, die auf Grund des § 2 Buchstabe a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs vom 6. Dezember 1949 — GVBl. S. 296 — berechnet worden ist. Der Unterschied wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

Die Summe der nach § 3 ermittelten Gewerbesteuermeßbeträge wird

um den Unterschied zwischen

der Summe nach Abs. 1 Buchst. a)
und

der Summe nach Abs. 1 Buchst. b)

erhöht,

wenn die Summe nach Abs. 1 Buchstabe a) größer ist als die Summe nach Abs. 1 Buchstabe b)

vermindert,

wenn die Summe nach Abs. 1 Buchstabe a) kleiner ist als die Summe nach Abs. 1 Buchstabe b).

Die Absätze 1 und 2 sind bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung nicht anzuwenden*).

*) Die Gewerbesteuerkraftzahl, die aus dem Istaufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 ermittelt worden ist, wurde nur bei der Berechnung der Bezirksverbands- und Kreisumlagen für das Rechnungsjahr 1950 verwendet, dagegen nicht bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Denn das Dritte Änderungsgesetz zum FAG. vom 16. Oktober 1951 — GVBl. S. 197 — bezog sich erstmals auf die Schlüsselzuweisungen für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1951.

Anlage 4

zur Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 —.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat im Urteil vom 24. April 1952 (VF/106/V/51) zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Mai 1951 (GVBl. S. 70) Stellung genommen; die Bekanntmachung betrifft die Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 27. November 1950 (GVBl. S. 245).

In den Gründen dieser Entscheidung hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof unter anderem im Abschnitt V ausgeführt:

„.... Der Gesetzgeber des Gesetzes vom 27. November 1950 hat den zu regelnden Rechtsgegenstand nicht erschöpfend geregelt. Er hat insbesondere die unbestimmten und mehrdeutigen Begriffe „Angehörige“ und „unterhaltene“ nicht näher begrenzt, obwohl er sich von vorneherein darüber klar sein mußte, daß der Gesetzesvollzug eine nähere Normierung des vom Gesetz begünstigten Personenkreises erfordere. Wenn er in Art. 2 Abs. 2 „die näheren Bestimmungen“ dem Staatsministerium der Finanzen überließ, so wollte er unzweifelhaft damit das Finanzministerium nicht bloß zur Regelung des Fest-

stellungsverfahrens und der Art und Weise der Auszahlung der Haftentschädigung, sondern zur näheren Umgrenzung des Begriffes „unterhaltene Angehörige“, also zum Erlasse einer Rechtsverordnung ermächtigen.

Auch sonst enthält die Wendung „Das nähere bestimmt ...“ in der bayerischen Gesetzessprache die Ermächtigung nicht nur zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen, sondern auch zu einer Ergänzung des Gesetzesinhaltes, solange nur der Grundgedanke der Ermächtigungsnorm gewahrt bleibt und die durch die Rechtsverordnung erfolgte Regelung über den Willen des Gesetzgebers nicht hinausgeht (vgl. Entsch. des VfGH. vom 2. Dezember 1949, Vf. 5—VII—49, VGHE. n.F. Bd. 2 Teil II S. 181/207). Art. 70 Abs. 3 BV. steht dem nicht entgegen. Denn der Landtag überträgt durch eine derart umgrenzte Ermächtigung nicht sein Gesetzgebungsrecht auf das Staatsministerium, sondern ermächtigt dieses lediglich zur genaueren Umschreibung seines gesetzgeberischen Willens.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung läßt auch nicht die erforderliche Bestimmtheit nach Inhalt, Zweck und Ausmaß vermissen. Die an sich allgemein gehaltene Wendung: „Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen“ findet ihre Begrenzung durch die Bindung an die vorangegangenen Worte „unterhaltene Angehörige